

Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer



Auf Grund des § 4 des Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14.06.1999 i.V.m. § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 08.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Niederdorf erhebt eine Spielgerätesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Spielgerätesteuer unterliegen

- (1) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Einrichtungen, die zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Gebiet der Gemeinde Niederdorf in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller).
- (2) Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 4 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer pro Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | | | |
|----|---|-------------|-------------|
| 1. | in Spielhallen, Spielotheken und ähnlichen Unternehmen | | |
| | a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 80,00 Euro | (150,00 DM) |
| | b) für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 Euro | (90,00 DM) |
| 2. | in Gastwirtschaften und anderen öffentlich zugänglichen Räumen | | |
| | a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 10,50 Euro | (20,00 DM) |
| | b) für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 5,50 Euro | (10,00 DM) |
| | c) für Musikautomaten | 5,50 Euro | (10,00 DM) |
| 3. | für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 300,00 Euro | (500,00 DM) |

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuer, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 2 bezeichneten Gerätes. Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.
Auf Antrag kann die Gemeindeverwaltung
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 1. Juli eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Zur An- und Abmeldung ist der Aufsteller des Gerätes im Sinne des § 4 verpflichtet. Der Aufsteller hat die Geräte gemäß § 2, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. Abweichend zu § 6 Abs. 3 kann in der Erklärung auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

- (2) In den Fällen des § 2 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Spielhallen einer Spielothek, einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (3) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 2 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (4) Als Tag der Aufstellung bzw. endgültigen Entfernung gilt der Tag, an dem die Benutzung eines Gerätes möglich ist (Inbetriebnahme) bzw. endgültig nicht mehr möglich ist (Außerbetriebsetzung). Zwischen der körperlichen Aufstellung bzw. Entfernung und der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebsetzung muss die Benutzung durch geeignete Mittel sicher verhindert werden. Wird die Benutzung eines Gerätes nur für begrenzte Zeit unterbrochen, so wird die Pflicht zur Zahlung der Steuer nicht unterbrochen.

§ 7

Steueraufsicht

Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Beauftragten berechtigt, die Aufstellungsorte und der sonst der Öffentlichkeit zugänglichen Orte während der üblichen Betriebszeiten zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM = 10.225,84 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuern vom 14.04.1994 außer Kraft.

Niederdorf, den 08.11.2001

Lippmann
Bürgermeister